



HEINISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION

Gemeinsame Leistungsbearbeitung der rheinischen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Rheinische Arbeitsgemeinschaft · Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf

per eMail an alle

- von der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft belegten Fachkliniken für Abhängigkeitserkrankungen
- von der DRV Rheinland federführend belegten Adaptionseinrichtungen
- von der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft anerkannten ambulanten ARS-Einrichtungen
- Nachrichtlich an die Mitglieder der Krankenversicherung in der RAG

Rhein. Arbeitsgemeinschaft

Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Telefon (02 11) 9 37-0
Telefax (02 11) 9 37-14 59

Ihr Ansprechpartner
Herr Heinen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Tgb.Nr.:

1054/2020

Telefon
bei Direktwahl

(02 11) 9 37-3643

Datum

13. März 2020

Rundschreiben

Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Berichtslage zum neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) breitet sich die Krankheit auch in Deutschland weiter aus.

Wir möchten Ihnen deshalb Informationen für den Umgang mit dem Corona-Virus geben. Ein diesbezügliches Schreiben haben Sie ggf. bereits von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten.

Es ist angebracht, sich bezüglich der **Verbreitung** von SARS-CoV-2 kontinuierlich auf dem Laufenden zu halten. Aktuelle Informationen sind beim BMG (Bundesgesundheitsministerium.de) und vor allem auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (RKI) verfügbar: www.rki.de

Die **Rechtslage** hinsichtlich Krankenhaushygiene und Infektionsprävention ist im § 23 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Reha-Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das jeweilige Gesundheitsamt.

Leitungen von medizinischen Einrichtungen sind verpflichtet, nosokomiale Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen zu dokumentieren und zu bewerten,

erforderliche Präventionsmaßnahmen festzulegen sowie die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitzuteilen und umzusetzen.

Bei nachvollziehbaren Gründen kann der Nichtantritt bzw. die Nichtaufnahme der Rehabilitation gerechtfertigt sein. Die Entscheidung über das Vorliegen berechtigter Gründe treffen Sie bitte in eigener Verantwortung. Allein der Wohnort stellt keinen nachvollziehbaren Grund für eine Nichtaufnahme, eine „Ausladung“ der/des Versicherten oder ähnliches dar.

Die Entscheidung über eine „Ersatz-Rehabilitationsleistung“ wird durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland/Rheinische Arbeitsgemeinschaft getroffen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns über Corona-Verdachtsfälle bzw. infizierte Personen in Ihrer Klinik unverzüglich entsprechend der nachfolgenden Hinweise zu informieren:

Umgang mit Verdachtsfällen

Um zu klären, ob sich der Verdacht bestätigt, kann die Rehabilitationsleistung bis zu 14 Tage unterbrochen werden.

Bitte informieren Sie unverzüglich per Fax die zuständige Sachbearbeitung über Corona-Verdachtsfälle und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Umgang mit nachgewiesenen Infizierungen

Bei nachgewiesenen Infizierungen kann die Rehabilitationsleistung auch für mehr als 14 Tage unterbrochen werden.

Bitte informieren Sie unverzüglich per Fax die zuständige Sachbearbeitung über infizierte Rehabilitanden und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Eine Wiederaufnahme der Versicherten ist möglich, wenn

- keine Ansteckungsgefahr mehr besteht
- die Versicherten ansonsten rehabilitationsfähig sind.

Informieren Sie uns bitte formlos über die Wiederaufnahme der Rehabilitationsleistung und teilen uns das konkrete Datum mit.

Sofern im Einzelfall die Maßnahme zur Erreichung des Rehabilitationsziels um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden muss, geht dies nicht zu Lasten Ihres Behandlungsdauerbudgets. Zeigen Sie uns die Verlängerung aber bitte in gewohnter Weise an.

Bitte beachten Sie, dass für die Dauer der Unterbrechung der Rehabilitationsleistung kein Anspruch auf Weiterzahlung des Vergütungssatzes besteht. Das Übergangsgeld an die Versicherten wird ebenfalls nicht weitergezahlt. Zur Klärung der finanziellen Absicherung der Versicherten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Krankenkassen, Jobcenter oder an die Arbeitsagentur.

Quarantäne-Anordnung oder Schließung durch das Gesundheitsamt

Wenn das Gesundheitsamt Ihre Rehabilitationseinrichtung unter Quarantäne stellt und / oder schließt, müssen wir die Zuweisungen einstellen.

Die Rehabilitationsleistungen gelten als beendet, wenn es durch behördliche Anordnung zu Quarantäne oder Schließung kommt. Ein Anspruch auf Vergütung für Rehabilitationsleistungen besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

In der individuellen Entlassungsmitteilung der Versicherten ist das Datum der Anordnung zur Quarantäne oder Schließung anzugeben. Ein Ärztlicher Entlassungsbericht ist ebenfalls zu erstellen.

Bitte informieren Sie uns unverzüglich per FAX über die Quarantäne oder Schließung und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Versicherten die Rehabilitationsleistung in einer anderen Rehabilitationseinrichtung fortführen können, senden Sie uns bitte eine Einwilligungserklärung der Versicherten und warten unsere Entscheidung ab.

Bei Abbruch der Rehabilitationsleistung ist zu einem späteren Zeitpunkt ggf. ein neuer Antrag zu stellen und ein aktueller Befundbericht beizufügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation